

Zur Verwaltungsgeschichte des Kreises Calw

Otto Großmann, Höfen / Leonberg

Einleitung

Der Landkreis Calw in der heutigen Ausdehnung besteht seit dem 1. Januar 1973. Damals wurden die Verwaltungsgrenzen aller Landkreise im gesamten Land Baden-Württemberg neu festgelegt. Die verwaltungsgeschichtliche Entwicklung wird nachfolgend insoweit dargestellt, als Vergleiche angestellt werden zwischen dem Verwaltungsaufbau seit der Errichtung von Oberämtern in Württemberg und dem Verwaltungsaufbau von heute; dies in Verbindung mit damals und heute geltenden demokratischen Prinzipien.

Ferner wird erforscht die weitere Verwaltungsgeschichte, nachdem Württemberg im Jahre 1805 Königreich geworden ist. Insbesondere wird eingegangen auf die damalige zeitweilige Errichtung von Großkreisen, dies mit Blick auf ein weiteres Zusammenrücken der Staaten der Europäischen Union.

Ein weiteres Thema werden sein der Einmarsch der Franzosen 1945 und die folgende Besatzungszeit mit Augenmerk auf die erworbenen und ausgeübten Rechte der Besatzungstruppen.

Schließlich werden einige Neuerungen im Verwaltungsaufbau auf Grund der Kreisreform von 1973 beschrieben.

Besiedlung des Kreisgebiets, Ausbreitung der Württemberger, Errichtung von Ober-Unter- und Klosterämtern

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Darstellung von Gregor Swierczyna im „Einst&Heute“-Heft Nr. 15 (vgl. Literaturverzeichnis) verwiesen.

Struktur der Ämter, Aufgaben

Ein Ober-, Unter- bzw. Klosteramt wies vom 14. Jahrhundert an bis Ende des Jahres 1805 folgende Bereiche aus:

Eine Gebietskörperschaft, bestehend aus der Ober/Unter/Klosteramtsstadt und den umliegenden Dörfern, Ortschaften und Weilern mit der Bezeichnung **Stadt und Amt**. Diese Körperschaft, damals „Korporative“ genannt, hatte eine parlamentarische Vertretung, die **Amtskörperschaft**. In dieser saßen Vertreter der Stadtmagistrate der Amtsstädte und die Dorfschultheißen der Ortschaften. Ferner ein **Amt** in den Ober/Unter/Klosterämtern, mit einem Amtsschreiber, in dem die nachstehend angeführten Aufgaben erledigt wurden.

Die Landesherren in Stuttgart beriefen zur Leitung dieses Amtes und für den Vorsitz in den Amtskörperschaften einen **Vogt**, anfangs meist adliger, später bürgerlicher Herkunft. Der Vogt hatte auch die Leitung der Amtsstadt inne, mit Hilfe eines „Stadtschreibers“. Der Vogt war oberster Staatsbeamter, gleichzeitig Vertreter von „Stadt und Amt“. Mit dem Jahr 1759 wurde die Bezeichnung „Vogt“ in „Oberamtmann“ umbenannt.

Da die Zentralgewalt bei den Grafen und Herzögen in Stuttgart bis zum Jahre 1805 nur schwach ausgeprägt und die Verbindung nach Stuttgart infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse sehr mühsam war, standen Ämtern die uneingeschränkte **Verwaltungs-, Gerichts-, Finanz- und Wehrhoheit** als Selbstverwaltungsangelegenheiten zu.

Die Amtskörperschaft kontrollierte die Verwaltung und die Gerichte.

Eine Unterscheidung zwischen den eigentlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten einer Gebietskörperschaft (z.B. Wohlfahrt, Straßenwesen) und dem Vollzug von Direktiven/ Staatsaufgaben gab es damals nicht.

Die genannten Regelungen entsprechen teilweise den heutigen Gegebenheiten in einem Landkreis, wonach der Landrat eines Kreises Leiter des

Landratsamts und Vorsitzender des Kreistags ist; das letztere Organ kontrolliert den Vollzug der Beschlüsse des Kreistags im Landratsamt als Kreisbehörde. Gleichzeitig ist das Landratsamt staatliche untere Verwaltungsbehörde, in dem die Landes- und Bundesgesetze und ggfs. andere zugewiesene Staatsaufgaben vollzogen werden.

Wir erkennen, heute wird zwischen der eigentlichen Selbstverwaltung der Kreise und der Erledigung der Staatsangelegenheiten unterschieden. Wir stellen daher fest: Schon sehr früh sind in Württemberg Elemente der parlamentarischen Kontrolle/Gewaltenteilung und der Selbstverwaltung zu verzeichnen.

Auswirkungen der napoleonischen Kriege auf die Ämter

Im Jahre 1805 fand der dritte Koalitionskrieg – England, Russland, Österreich, Schweden gegen Frankreich – statt. Napoleon siegte bei Ulm und Austerlitz.

Auf Grund des darauf abgeschlossenen Friedensvertrages von Pressburg am 25.12.1805 wird Württemberg Königreich; der Staat wird nach französischem Vorbild zentralistisch gestaltet, erhält weitere Gebiete wie die Region Franken, Heilbronn, Öhringen u.a.. Die Zahl der Ämter wird 1810 auf 65 festgesetzt. Die Ämter haben bereits 1806 die Finanzhoheit an die neu gegründeten Kameral-, später Finanzämter, abgeben müssen, diese waren und sind staatliche Behörden (Kameralämter in Altensteig, Hirsau und Herrenalb; Altensteig kam später zum Kameralamt Hirsau, Herrenalb zum bereits vorhandenen Kameralamt Neuenbürg). Der Oberamtmann wird nunmehr nur noch als Vertreter des Königs und nicht mehr als Repräsentant der Selbstverwaltung betrachtet. König war bis zum Jahr 1816 Friedrich I.

Errichtung von Großkreisen, Landvogteien

Ferner wurden, entsprechend dem französischen Vorbild, nach geographischen Gesichtspunkten im Jahr 1806 als bisher unbekannte Mittelinstanzen 12 Kreise, „Departements“, geschaffen, darunter auch ein Kreis Calw. Daraus wurden im Jahr 1810 zwölf „Landvogteien“, in Calw die

„Landvogtei Schwarzwald“, „Departement de la Forêt-Noire“, eingerichtet. Zu dieser zählten folgende Ober- und Unterämter: Altensteig, Calw, Liebenzell, Nagold, Neuenbürg, Wildbad, Wildberg, Böblingen, Freudenstadt, Sindelfingen, Dornstetten, sowie die Klosterämter Hirsau, Herrenalb und Rheutin.

Im Jahr 1817 wurde die Landvogtei Schwarzwald aufgelöst; an ihre Stelle trat der „Schwarzwaldkreis“ mit Sitz in Reutlingen. Nach Auflösung der Großkreise als Mittelinstanzen sind die Regierungsbezirke entstanden.

Die Landvögte hatten hauptsächlich die Aufgabe, die Oberämter zu beaufsichtigen.

Vergleich des damaligen Großkreises mit einem möglichen Verwaltungsaufbau in Europa

Falls sich die Europäischen Einzelstaaten in näherer und weiterer Zukunft weiter zusammenschließen, könnte sich der Staatsaufbau auch in der Bundesrepublik/BRD ändern. Die BRD selbst würde zu einem Bundesland der europäischen Union, unsere Bundesländer zu Regionen (vgl. insoweit den Staatsaufbau in Frankreich und Italien, z.B. die Regionen Elsass, Lothringen, Kampanien, Toskana).

Diese Handhabung würde eine Auflösung der Regierungspräsidien, der heutigen Mittelinstanzen, bedeuten. An ihre Stelle müssten dann noch zu bildende Großkreise treten, ähnlich denen, die 1806 bzw. 1810 geschaffen wurden.

Neuorganisation der Verwaltung

König Wilhelm I. organisierte in den Jahren 1817 bis 1822 u.a. auch die Verwaltung in den Ämtern neu (siehe Edikt vom 31.12.1818).

Ab dem Jahre 1819 verlieren die Ämter die Gerichtshoheit. Die Rechtspflege wird den neu gegründeten „Oberamtsgerichten“, später Amtsgerichten (Stichwort „Gewaltenteilung“) übertragen; Gerichte entstehen in Calw, Nagold und Neuenbürg. Der Oberamtmann war von nun an auch nicht länger Leiter der Oberamtsstadt, sondern er hatte nur noch die Aufgaben

wahrzunehmen, die nicht den Gerichten oder der Kameralverwaltung oblagen, wie Grenzsicherung, Führung der Polizei, Beaufsichtigung der Ortschaftsverwaltungen (heute Kommunalaufsicht), Verfolgung von einfachen Diebstählen und Betrugsfällen, sonstige Übertretungen (die heutigen Ordnungswidrigkeiten).

Die Gemeinden eines Oberamts bildeten nunmehr eine Amtskörperschaft, früher „Stadt und Amt“, heute Kreisverband. Die Versammlung der Stadtmagistrate und der Dorfschultheißen lautete künftig Amtsversammlung. Diese hatte die gleichen Aufgaben wie vorstehend beschrieben; der Vorsitz lag beim Oberamtmann.

Bis zum Jahre 1842 gab es zwischen den Ämtern viele Zuordnungen und Austausche von Dörfern und Städten; danach gab es nur noch die drei Oberämter Calw, Nagold und Neuenbürg.

Für den Zeitraum von 1806 bis 1842 sind somit zwei Ergebnisse festzuhalten: die Schaffung von Großkreisen als Mittelinstanzen und die Verstärkung der Gewaltenteilung, nach dem die Ämter die Gerichtshoheit verloren haben.

Verwaltungsreformen nach der Reichsgründung (18. Januar 1871)

Die württembergische Gesetzesnovelle von 1871 gab allen wahlberechtigten Gemeindebürgern das Recht, sich in die Amtsversammlung wählen zu lassen. Die gesamte Bevölkerung eines Oberamts war zur Wahl der Amtsversammlung aufgerufen.

In diesem Zusammenhang sind erste Ansätze einer allgemeinen und gleichen Volkswahl zu sehen, die im Reich und in den Ländern erst im Jahr 1919 eingeführt wurde. Die württembergische Bezirksverordnung vom 28. Juli 1906 führte zum „Bezirksrat“, der als selbständiges Organ der Amtsversammlung von dieser gewählt wurde. Der Bezirksrat vertrat die Amtskörperschaft nach außen und besorgte die laufenden Geschäfte. Die Amtskörperschaften, Städte und Gemeinden durften erstmals auch eigene Satzungen erlassen, die von den Amtsversammlungen verabschiedet wurden.

Das Recht, eigene Satzungen zu erlassen, z.B. für das Krankenhaus- und Wohnungsbauwesen, ist

der Beginn der eigentlichen Selbstverwaltung der Oberämter, später der Landkreise (vgl. die Ausführungen zur NS-Zeit).

Daneben hatten die Ämter die Aufgabe, die Reichs- und Landesgesetze zu vollziehen.

Die Zeit der Weimarer Republik

Nach Ende des Kaiserreichs und Ausrufung einer Republik am 9. November 1918 und nach dem Beginn der Weimarer Republik Anfang des Jahres 1919 (am 19. Januar 1919 Wahl der Nationalversammlung, Zusammentritt dieser am 6. Februar 1919 in Weimar) wurden den Oberämtern weitere Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten zugewiesen, wie z.B. die Arbeitslosenfürsorge und die Sozialhilfe.

Seit dem Jahr 1928 heißt der Oberamtmann Landrat.

Die NS-Zeit

Auf Grund des Württembergischen Landesgesetzes vom 25. April 1933 wurden die Amtsversammlungen und Bezirksräte der Oberämter aufgelöst. Die Befugnisse gingen auf den Landrat über.

Die am 27. Januar 1934 verkündete Württembergische Kreisordnung brachte für die Oberämter die Bezeichnung Kreis, die Amtskörperschaft wurde zum Kreisverband, die Amtsversammlung zum Kreistag und der Bezirksrat zum Kreisrat.

Der Landrat leitete, verwaltete und vertrat den Kreis und Kreisverband. Kreistag und Kreisrat hatten nur noch Mitspracherechte. Sie durften keine Beschlüsse fassen, sondern den Landrat nur beraten. Selbst bei der Aufstellung des Haushaltsplans und beim Erlass von Satzungen stand den Organen nur ein Anhörungsrecht zu. In einigen Fällen hatte der Landrat einvernehmlich mit dem Kreisleiter der NSDAP zu handeln.

Mit dem Gesetz über die Landeseinteilung in Württemberg vom 25. April 1938 wurden 27 der bestehenden Kreise aufgehoben, u.a. die Kreise Nagold und Neuenbürg. Sie wurden dem Kreis Calw als Rechtsnachfolger dieser Kreise zuge-

schlagen; 105 Gemeinden bildeten nunmehr den neuen Kreis. Erster Landrat des Kreises Calw wurde Dr. Karl Hägele.

Eroberung des Kreises Calw im April 1945 und die nachfolgende Besetzung

Der Kreis Calw wurde im April 1945 von französischen Truppen besetzt. Landrat Hägele lag während der Besetzung im Calwer Kreiskrankenhaus. Er wurde daher von seinem Vertreter, Regierungsassessor Dr. Karl Römer, vertreten. Dieser war bereits im April 1943 vom Innenministerium in Stuttgart zum ständigen Vertreter des Landrats im Kreis Calw berufen worden, nachdem er krankheitsbedingt aus der Deutschen Wehrmacht ausgeschieden war. Zuvor hatte dieses Amt Rechtsanwalt Ernst Rheinwald aus Calw ausgeübt, der während des Krieges (1939 bis 1945) zum Dienst im Landratsamt verpflichtet war. Römer übergab nach der Besetzung von Calw (15. April 1945) den Kreis am 18. April 1945 an den im Calwer Rathaus residierenden französischen Gouverneur Boulanger. Während der Besetzung kam es im gesamten Kreisgebiet, aber insbesondere in Calw, zu massiven Übergriffen in Form von Plünderungen und Vergewaltigungen. Obgleich es im April 1945 ein internationales Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung (vgl. dazu internationales Abkommen vom 12. August 1949) noch nicht gab, verstießen diese Übergriffe gegen die schon damals geltende völkerrechtliche Regel, Zivilpersonen auf keine Art und Weise zu belästigen.

Mitte 1945 wurde Boulanger wegen zu enger Kontakte mit der Zivilbevölkerung durch Gouverneur Frénot abgelöst. Dieser ließ Römer, der bereits Ende April auf Geheiß der Franzosen als Vertreter des Landrats von einem Mitglied der Calwer „Antifa-Gruppe“, Herrn Rebmann, abgelöst wurde, im September 1945 verhaften, weil er mit dem „Werwolf“ in Verbindung stehe. Römer wurde zuerst in Bad Wildbad, dann auf dem „Kleinen Heuberg“ bei Balingen inhaftiert, dann entlassen.

Hägele blieb Landrat bis zum 5. September 1945 und wurde ab diesem Zeitpunkt, ebenfalls auf Anordnung der Besatzungsmacht, vom Strickwarenfabrikanten Emil Wagner, abgelöst.

Allgemeine Alliierte Rechte auf Grund der Besetzung

Nachdem die Siegermächte am 5. Juni 1945 die Oberste Gewalt übernommen hatten, konnten ihre Vertreter in den jeweiligen Kreisen jederzeit in die Amtsgeschäfte der Behörden eingreifen, diese an sich reißen, Beschlüsse des Kreistags, ja sogar Gerichtsurteile aufheben und selbst Recht sprechen. Vor dem 5. Juni 1945 stand den besetzenden Truppen nach Völkerrecht nur die vollziehende Gewalt zu. Diese war unter Beachtung der Landesgesetze und entsprechend der Satzungen der Kreise und Gemeinden auszuüben (z.B. Verkehrsregelung, Seuchenpolizei, Ernährung, Sicherheit und Ordnung betreffend). Zur vollziehenden Gewalt gehört auch die Notstandsgewalt.

Das Landratsamt Calw konnte nach der Besetzung seine Tätigkeit unter Aufsicht fortsetzen, ebenso die Kommunen im Kreis. Nur den Amtsgerichten war die Rechtsprechung bis Oktober 1946 untersagt. All dies galt über die Kreisgrenzen hinaus in ganz Deutschland.

Die nahtlose Fortsetzung Deutscher Staatsgewalt, wenn auch auf unterer Ebene, ist schon deshalb bedeutsam gewesen, weil nach der Verhaftung der Regierung Dönitz, der damaligen Zentralgewalt, am 23. Mai 1945 Gesamtdeutschland von diesem Tag an bis zum 5. Juni 1945 über einen Zeitraum von 14 Tagen herrenloses Gebiet gewesen wäre, welches andere Staaten sich hätten aneignen können.

Spezielle Notstands- und Notwehrrechte der Siegermächte

Nicht zutreffend ist die Behauptung, die Besatzungsmächte hätten nach der Besetzung das Recht gehabt, weiterhin militärische Gewalt auszuüben. Die Bezeichnung „Militärische Gewalt“ gibt es im Völkerrecht nicht. Man spricht von kriegerischer Besetzung oder Kriegshandlungen. Nach Besetzung eines Gebietes, dem Abschluss eines Waffenstillstands- oder bedingungslosen Kapitulationsvertrages, haben die Parteien solcher Verträge unverzüglich alle kriegerischen Handlungen wie Beschießungen und Bombardierungen einzustellen. Selbstverständlich ist es den Besatzungstruppen erlaubt, sich zu verteidigen, wenn eine Notwehr- bzw. Notstandslage

vorliegt. Dies gilt auch zu Gunsten der Bevölkerung des besetzten Gebiets. Die Notstandsrechte der alliierten Truppen in der BRD, darunter fiel etwa auch die Post- und Telefonüberwachung, wurden erst am 24. Juni 1968 nach der Verabschiedung eines Notstandsgesetzes durch den Deutschen Bundestag abgelöst. Unter Notstand ist eine außerordentliche Gefahrenlage zu verstehen, der mit ordentlichen Machtmitteln wie Polizei oder Ordnungsämtern nicht begegnet werden kann. Daher sind zur Hilfe gegen militärische Angriffe auf das Bundesgebiet, bei Natur- und anderen Katastrophen die Streitkräfte heranzuziehen (vgl. dazu Artikel 35,115a ff Grundgesetz/GG, geändert auf Grund des erwähnten Notstandsgesetzes); das waren bis 1968 die Alliierten, danach wurde es die Bundeswehr.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von Einzelpersonen oder Gruppen im Inland von sich oder einem anderen abzuwenden. Dieses Recht stand auch den alliierten Streitkräften, Gruppen und einzelnen Soldaten zu, falls sie von Zivilpersonen, auch Staatenlosen, angegriffen worden wären (vgl. dazu das Schreiben des damaligen Bundeskanzlers Adenauer an die Außenminister der westlichen Alliierten in Bundesgesetzblatt 1955 II Seite 481). Dieses Recht gilt noch heute fort für die in der BRD auf Grund des Nato-Aufenthaltsvertrages stationierten alliierten Truppen der Amerikaner, Briten und Franzosen.

Hauptsächliche Aufgaben des Landkreises während der Besatzungszeit von 1945 bis zur Gründung der Bundesrepublik

In der Besatzungszeit waren vom Landkreis Calw in der Hauptsache Ernährungs- und Wohnungsprobleme zu lösen.

Sofort nach dem Einmarsch beschlagnahmte das französische Gouvernement in Calw sämtliche im Kreis vorhandenen Lebensmittelvorräte. Es oblag dem Ernährungsamt, mit dem Gouverneur Verhandlungen zu führen über die teilweise Freigabe (auch die Besatzungstruppen mussten verpflegt werden), um insbesondere die Krankenhäuser, Lazarette, Altenheime und Läden beliefern zu können. Darüber hinaus bestand für die meisten Lebensmittel wie Milch, Kartoffeln,

Mehl, Fleisch, Eier, ein scharf kontrollierter Ablieferungszwang. Kam ein Landwirt diesem nicht nach, wurden die abzuliefernden Waren beschlagnahmt. Schwarzschlachtungen wurden streng bestraft.

Trotzdem mussten Lebensmittel, insbesondere Getreide und Kartoffel, vom Oberland herangeschafft werden, da der Kreis Calw nur zu etwa 20% in der Lage war, die Ernährung sicherzustellen. Unsere Heimat war und ist ein „Waldkreis“, d.h. überwiegend mit Wald bedeckt.

Erschwerend bei der Nahrungsmittelversorgung kam hinzu, dass auch viele Flüchtlinge, Vertriebene und Evakuierte aus infolge des Luftkriegs zerstörten Städten verpflegt werden mussten, ebenso ehemalige Zwangsarbeiter.

Aus den gleichen Gründen, und weil in einigen Gemeinden im Kreis während des Einmarsches viele Häuser zerstört oder beschädigt worden waren, war auch die Wohnungsnot sehr groß. Viele Häuser wurden notdürftig instand gesetzt, um sich einigermaßen darin aufhalten zu können; viele Personen und Familien teilten sich eine Wohnung oder gar ein Zimmer und wohnten in Kellern und Scheunen.

Wichtig war ferner, die Eisenbahnbrücken wieder befahrbar zu machen, damit insbesondere im Nagoldtal der Zugverkehr wieder aufgenommen werden konnte. Fahrzeuge gab es kaum, zum Glück einige Lastwagen mit „Holzvergäsern“, mit denen die Lebensmittel aus anderen Kreisen herbeitransportiert werden konnten.

Errichtung des Landes (Süd-)Württemberg-Hohenzollern

Entsprechend der Einteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen, verkündet durch die Siegermächte am 5. Juni 1945 in Berlin, wurde Frankreich u.a. das Gebiet von Süd-Württemberg/Hohenzollern als Besatzungszone zugewiesen.

Bereits am 16. Oktober 1945 wurde unter Zustimmung der Franzosen eine Regierung in Tübingen gebildet; am 17. November 1946 wurden von den Kreistagen und den Kommunen dieses Gebietes Mitglieder für eine beratende

Landesversammlung bestimmt. Diese beschloss eine Verfassung, welche am 18. Mai 1947 durch Volksabstimmung, verbunden mit einer Landtagswahl, bestätigt wurde.

Im Jahr 1948 wurde eine Landkreisordnung beschlossen. Der Kreis war staatlicher Verwaltungsbezirk und zugleich Selbstverwaltungskörperschaft. Er erledigte eigene Angelegenheiten sowie den Vollzug der Landesgesetze und der Gesetze des rechtlich fortbestehenden Deutschen Reiches, soweit die Gesetze nicht vom Kontrollrat in Berlin (1945 bis 1948) aufgehoben waren, und nach Gründung der BRD am 20. September 1949 auch deren Gesetze.

Die Landkreise nach Gründung des Südweststaates

Auf Grund von Bundesgesetzen vom 4. Mai 1951 wurden die bis dahin bestehenden Bundesländer Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern neu gegliedert, d.h. zu einem Südweststaat zusammengeschlossen. Am 9. März 1952 wählte die Bevölkerung dieses Gebietes eine „Beratende Landesversammlung“. Am 25. April 1952 nahm die Landesregierung ihre Arbeit auf, so dass mit diesem Tag das Land Baden-Württemberg (BW) staatsrechtlich entstanden ist. Volk, Gebiet und Staatsgewalt waren nunmehr vorhanden.

Die „Beratende Landesversammlung“ verabschiedete am 11. November 1953 eine Landesverfassung, die von nun an Landkreisen, Städten und Gemeinden als den Trägern der Selbstverwaltung eine starke Stellung einräumte (vgl. Artikel 71 ff der Landesverfassung BW).

In der am 15. Oktober 1955 vom Landtag von BW erlassenen Kreisordnung ist einmal festgelegt, dass der Landrat an der Nahtstelle von Staats- und Selbstverwaltung steht; zugleich ist er kommunaler Wahlbeamter, also kein Staatsbeamter. Er ist Vorsitzender des Kreistages, Leiter des Landratsamtes und rechtsgeschäftlicher Vertreter des Landkreises. Der Kreisrat als Organ innerhalb des Kreistags hatte nunmehr die Aufgabe, als Bindeglied zwischen Landrat und Kreistag zu wirken, Entwicklungen und Strömungen zu erkennen, auf Entscheidungen hinzuwirken und anderes mehr.

Der Kreisverband als Selbstverwaltungskörperschaft hat die Aufgabe, die bereits mehrfach genannten ureigensten Angelegenheiten einer Kommune wie Wohlfahrt, Feuerwehr, Straßenwesen u.a. zu erledigen, ferner auf Weisung weitere besondere Staatsaufgaben.

Der Vollzug erfolgt im Landratsamt (LRA), das sowohl Kreis- als auch untere staatliche Verwaltungsbehörde ist, wie schon vorstehend beschrieben. Im LRA werden auch die Bundes- und Landesgesetze vollzogen. Für diese Aufgaben weist das Land BW dem Landkreis Beamte und Beamtinnen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes zu.

Der Landrat hat weiter die Aufgabe, die Tagesordnung und die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten, ferner die Beschlüsse zu vollziehen, d.h. an das LRA weiterzuleiten oder selbst zu erledigen. Bei gesetzwidrigen Beschlüssen hat er Widerspruch einzulegen, bei für den Landkreis nachteiligen Beschlüssen kann er von seinem Vetorecht Gebrauch machen.

Der Landrat vertritt auch das Land Baden-Württemberg, z.B. in einem Zivilprozess, in dem ein Kläger darlegt, ein Landesbeamter, tätig im Landratsamt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, habe eine Amtspflichtverletzung begangen. Beklagter ist dann das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt, dieses vom Landrat, der die Aufgabe delegieren kann.

Die Kreisreform des Jahres 1973

Auch insoweit wird auf die Ausführungen von Swierczyna aaO hingewiesen. Ergänzend sei ausgeführt:

Die Kreisreform brachte weiter die Änderung mit sich, dass das Kreisorgan „Kreisrat“ abgeschafft und durch „beschließende und beratende Ausschüsse des Kreistags“ ersetzt wurde.

Der erste Landesbeamte, bisher „Verhinderungsstellvertreter“ des Landrats, wurde zum allgemeinen ständigen Vertreter des Landrats bestellt. Ferner wurden, um den Landrat bei der Führung des LRA zu entlasten, sogen. „Dezernate“ eingeführt; in den einzelnen Dezernaten sind verschie-

dene Aufgaben zusammengefasst, z.B. Jagd- und Verkehrsrecht, Erteilung von Führerscheinen u.a.m.. An der Spitze dieser Bereiche, z.B. der Kommunalaufsicht, stehen Amtsleiter des gehobenen Dienstes, denen Sach- und Mitarbeiter des gehobenen und mittleren Dienstes sowie Angestellte unterstehen und ihm zuarbeiten. Die Dezenten gehören meist dem höheren Dienst an, die ausschließlich Landesbeamte sind, ansonsten handelt es sich auch um Bedienstete des Kreises.

Die Dezenten kontrollieren zum Beispiel die Amtsleiter, sorgen für die Fortbildung sämtlicher Mitarbeiter ihres Dezernates und beurteilen sie, unterrichten den Landrat.

Der Landkreis Calw bildet zusammen mit dem Landkreis Freudenstadt, dem Enzkreis und der Stadt Pforzheim als Oberzentrum die Region Nordschwarzwald. Die Städte Bad Wildbad, Calw und Nagold sind Unterzentren.

Nach dem Vollzug der Gemeindereform sind 25 Gemeinden übrig geblieben. Diese bilden 10 Verwaltungsräume.

Bei den Verwaltungsräumen ist Folgendes zu beachten: Die Gemeinden Schömburg und Wildberg haben sich mit keiner anderen Gemeinde zusammengeschlossen, sondern sie bilden mit ihren Ortsteilen jeweils einen Verwaltungsraum.

Weiter gibt es Verwaltungsräume, in denen sich Gemeinden zu einem Gemeindeverwaltungsverband, einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts, zusammengeschlossen haben, und in denen eine Gemeinde die Aufgaben des Verbandes wie Bauleitplanung, Raumordnung, erfüllt. Dabei handelt es sich um folgende „erfüllende Gemeinden“: Bad Herrenalb und Bad Wildbad, Bad Liebenzell, Calw, Nagold, Altensteig

Weiter ist festzuhalten, dass in den Verwaltungsräumen Althengstett und Bad Teinach-Zavelstein auch Gemeindeverwaltungsverbände, die die gleichen Aufgaben haben wie vorstehend beschrieben, vereinbart worden sind, ohne eine „erfüllende Gemeinde“ zu bestimmen. In den Orten Althengstett und Bad Teinach-Zavelstein befindet sich daher jeweils der Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes.

Ergebnis

Es hat schon sehr früh in den Kreisen/Oberämtern in Württemberg einige demokratische Prinzipien gegeben, etwa das Selbstverwaltungsrecht, die Gewaltenteilung oder die Volkswahl hinsichtlich der Amtsversammlung. Insbesondere das heute in Art. 28 Abs. 2 GG und der baden-württembergischen Verfassung normierte Selbstverwaltungsrecht (Art. 71 ff) hat daher eine lange Tradition. Nach alledem kann man feststellen: Württemberg ist schon immer liberal gewesen, hat die Verwaltung von unten nach oben organisiert (und nicht umgekehrt) und hat die Gewalt seit dem 14. bzw. seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts geteilt.

Es hat im 19. Jahrhundert schon einmal einen Großkreis Calw gegeben, der sich von Dornstetten bis Birkenfeld und vom Kniebis bis nach Schönaich/Waldenburg erstreckt hat. Es ist möglich, dass so etwas wieder kommt in einem hoffentlich weiter zusammenwachsenden Europa.

Nur infolge des Einsatzes von beherzten und mutigen Männern und Frauen des Landratsamtes Calw, in Zusammenarbeit mit dem Gouvernement, aber auch durch die Mithilfe von vielen Einzelpersonen, Familienvorständen, Pfarrern, Landwirten, Handwerkern, u.a. ist es gelungen, die schwere Nachkriegszeit zu überstehen.



Der Kreis Calw nach der Gemeindereform von 1973

Literatur:

Heinrich Schönfelder: „Deutsche Gesetze“ Verlag Beck/München, 85. Auflage 1995

Günter Dürig: „Gesetze des Landes Baden-Württemberg“, Verlag Beck/München, 2. Auflage 1968

„Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg“, Bände I und II, Verlag Kohlhammer Stuttgart, 1975

Alfred Dehlinger: „Württemberg's Staatswesen“ Verlag Kohlhammer Stuttgart, 1951/53

Paul Sauer: „Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus“ Süddeutsche Verlagsgesellschaft Ulm 1975

„Der Kreis Calw“, Konrad Theiss-Verlag Stuttgart und Aalen 1979

Gregor Swierczynna: „Vom Vogt zum Landrat“ in Landkreis Calw, Ein Jahrbuch, Band 21, 2003, Seiten 9 ff

Derselbe: „Der Landkreis Calw und seine Entstehungsgeschichte“ in Einst & Heute Heft 15/2004, Seiten 8 ff

Otto Großmann: „Aufenthaltsrecht und Rechtsstellung der ausländischen Streitkräfte in Deutschland“, Dissertation Würzburg 1971

Derselbe: „Die militärische Besetzung des Nördlichen Schwarzwalds im April 1945“, in „Einst & Heute“ Heft 16/2005, Seiten 8 ff

Gregor Swierczynna: „Einmarsch-Umsturz-Besetzung-Befreiung-Wiederbeginn, Das Kriegsende im Landkreis Calw“, Ein Jahrbuch, Band 23, 2005, Seiten 89 ff

Emil Wagner: „Die ersten vier Jahre des Wiederaufbaus 1945-1949 Kreisarchiv Calw AB/0693

Horst Roller/Hermann Scheurer: „Der Kreis Calw in der Besetzungszeit 1945 bis 1949“, mit Beiträgen von verschiedenen Autoren und einer Autorin, in „Einst & Heute“, Heft 11, 2000, Seiten 3 ff

Karl Römer: „Die Besetzung Calws im Jahre 1945“, in Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, 59. Jahrgang, Seiten 301 ff

Hermann Wolzinger: „Die Einnahme Calws am 15. April 1945 und die ersten Besetzungstage nach den Aufzeichnungen von Ernst Rheinwald“ in „Einst & Heute“ Heft 16, 2005, Seiten 22 ff



*Die Altensteiger Oberstadt mit dem Alten Rathaus
Aquarell von Altbürgermeister Ulrich Rommel, 2009*

Ulrich Rommel war von 1965 bis 2001 Bürgermeister der Stadt Altensteig. Als Ehrenbürger der Stadt ist er bei Ablauf seiner letzten Amtszeit altershalber in den Ruhestand gegangen. Im Jahr 2009 hat er unter dem Titel „Ich erinnere mich...“ seine Memoiren veröffentlicht. In 20 Kapiteln schildert er darin 36 Jahre Stadtentwicklung, Menschen von Bedeutung, die ihm dabei begegnet sind, und persönliche Erlebnisse und Emotionen, die ihn in dieser Zeit umgetrieben haben. Das Lektorat über die 115 Seiten starke Schrift lag in den Händen von Fritz Kalmbach, Träger des Landespreises für Kunst und Wissenschaft 1990, der zu den Mitgliedern des Kreisgeschichtsvereins Calw gehört und im vorliegenden Einst&Heute-Heft mit dem Beitrag über den württembergischen Renaissancebaumeister Heinrich Schickhardt als Autor vertreten ist.

Unsere Kulturförderung:
Gut für die Menschen.
Gut für die Region.

 Sparkasse
Pforzheim Calw